



Protokollauszug vom

24.06.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Dättnauerstrasse, Abschnitte Haltestelle Brüttenerfussweg und Haltestelle Finken-Rain: Projektfestsetzung und Verkehrsanordnung: Anpassung Parkregime Dättnauerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/805

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Strassenbauprojekt

Das Strassenbauprojekt provisorische Haltestelle Brüttenerfussweg und provisorische Haltestelle Finken-Rain wird gemäss dem Situationsplan zur Projektfestsetzung der untergeordneten baulichen Massnahmen, Mst. 1:500, datiert vom 15.04.2026, festgesetzt.

2. Verkehrsanordnung

2.1 Auf der Dättnauerstrasse werden folgende Parkieranpassungen angeordnet:

- Neumarkierung von fünf Parkfeldern im Abschnitt Dättnauerstrasse 99 bis 103, nördlich des Brüttenerfusswegs
- Aufhebung von zwei bestehenden Parkfeldern auf der gegenüberliegenden Strassenseite auf Höhe Dättnauerstrasse 98
- Aufhebung von drei bestehenden Parkfeldern südlich des Brüttenerfusswegs auf Höhe Dättnauerstrasse 62

2.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

2.3 Gegen die Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Dispositivziffer 2 amtlich zu publizieren.
4. Die Kosten gehen zu Lasten der Kostenstelle 322812, «Baulicher Unterhalt der kommunalen Strassen», Konto 314100, «Unterhalt Strassen/Verkehrswege».
5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 3 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
6. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtbus Winterthur; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Quartier Dätttau wird heute von der Buslinie 5 erschlossen. Diese Buslinie verbindet das Quartier mit dem Stadtzentrum und dem Einkaufs- und Industriegebiet Grüze.

Ab Dezember 2026 führt die Buslinie 7, welche bisher ebenfalls das Einkaufs- und Industriegebiet Grüze bedient, neu über die neue Leonie-Moser-Brücke. Ab diesem Zeitpunkt erschliesst einzig die Buslinie 5 das Einkaufs- und Industriegebiet Grüze. Für die bessere Erschliessung muss diese Linie auf einen 10-Minuten-Takt verdichtet werden.

Aufgrund dieser Verdichtung käme es im Dätttau zwischen den Haltestellen Finkenrain und Hedy Hahnloser zu häufigeren Kreuzungsmanövern zweier Busse. Da dies an mehreren engen und unübersichtlichen Stellen betrieblich nicht möglich ist, muss die Linie 5 künftig im Lastrichtungsverkehr geführt werden. Das bedeutet: In der Morgen-Hauptverkehrszeit fährt der Bus von der Endhaltestelle Dätttau durchs Quartier via Hedy Hahnloser – Neubruch – Bolrebenweg – Finkenrain zum Hauptbahnhof (HB) und retour abgekürzt via Finkenrain – Brüttenerfussweg zur Endhaltestelle Dätttau. In der Abend-Hauptverkehrszeit erfolgt die Führung in umgekehrter Richtung.

Für den Lastrichtungsverkehr sind neue Haltekanten beim Brüttenerfussweg sowie das Versetzen der stadteinwärts gelegenen Haltekante Finkenrain erforderlich. So kann diese aus beiden Fahrtrichtungen bedient werden.

2. Verkehrsanordnung

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidgenössischen Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 in Verbindung mit § 27 der kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kantonale Signalisations-

verordnung (KSigV) der Stadt Winterthur).

Im Zusammenhang mit der Erstellung der provisorischen Haltestelle Brüttenerfussweg und der provisorischen Haltestelle Finken-Rain ist eine Anpassung der markierten Parkfelder erforderlich. Die Parkplatzbilanz bleibt ausgeglichen. Es resultiert kein Verlust an Parkfeldern. Fünf Parkfelder werden aufgehoben und fünf Parkfelder werden neu markiert. Für die Verschiebung und Anpassung der markierten Parkfelder ist diese Verkehrsanordnung notwendig.

3. Strassenbauprojekt von untergeordneter Bedeutung

Im Bereich der Dättnauerstrasse Nr. 93b und Nr. 99 sind für die provisorische Haltestelle «Brüttenerfussweg» folgende baulichen Veränderungen an der Oberfläche vorgesehen:

- Eine provisorische Haltestelle mit einer Dimensionierung von 15.0m x 2.3 m;
- Punktuelle Verengung der Strasse von 6.0 m auf 4.8 m inkl. Poller in Fahrtrichtung sowie eine weisse Randlinie für die klare Erkennbarkeit der Haltekante auf der Strasse;
- Anhebung der Haltekante auf durchgehend mindestens 10 cm für Menschen mit einer Gehbehinderung sowie Anbringen eines Aufmerksamkeitsfelds für sehbehinderte Menschen.

Im Bereich der Dättnauerstrasse Nr. 67 sind für die provisorische Haltestelle «Finkenrain» folgende baulichen Veränderungen an der Oberfläche vorgesehen:

- Eine provisorische Haltestelle mit einer Dimensionierung von 15.0 m x 2.3 m;
- Punktuelle Verengung der Strasse von 7.1 m auf 5.8 m inkl. Poller in Fahrtrichtung sowie eine weisse Randlinie für die klare Erkennbarkeit der Haltekante auf der Strasse;
- Anhebung der Haltekante auf durchgehend mindestens 10 cm für Menschen mit einer Gehbehinderung sowie Anbringen eines Aufmerksamkeitsfelds für sehbehinderte Menschen;
- Aufhebung der bestehende Haltestelle Finken-Rain an der Rainstrasse Nr. 11a.

Diese Veränderungen stellen bauliche Massnahmen von untergeordneter Bedeutung dar. Aus diesem Grund wurde auf eine Mitwirkung nach § 13 StrG sowie auf eine öffentliche Planauflage nach § 16 und § 17 StrG verzichtet. Das Projekt wird koordiniert mit den entsprechenden Verkehrsanordnungen gemäss den beiliegenden Projektplänen festgesetzt.

4. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen. Gegen die Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Die Kommunikation erfolgt federführend durch das Departement Technische Betriebe, Stadtbus. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft Stadtbus Winterthur, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

6. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist besteht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung, Massstab 1:500, vom 15.04.2026
2. Plan zur Projektfestsetzung untergeordnete bauliche Massnahmen, Massstab 1:500, vom 15.04.2026